

1988

Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 1988

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 88	Zweite Verordnung zur Änderung der Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch ..... 7847-11-6-6	993
4. 7. 88	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung ..... 51-1-2	994
4. 7. 88	Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung ..... 51-1-2	996

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten  
der am 30. Juni 1988 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1987 beigelegt.*

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch

Vom 9. Juni 1988

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

### Artikel 1

Die Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Verordnung vom 29. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung wie folgt gefaßt:

„Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung“.

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die in § 1 genannten Rechtsakte nicht eine Verarbeitung des Rindfleisches durch den Käufer vorschreiben, kann er es zum Zwecke der Verarbeitung unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe weitergeben; dabei darf eine Mindestmenge von vier Tonnen je Verarbeitungsbetrieb nicht unterschritten werden.“

### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1988

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

## Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 4. Juli 1988

Auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1983 (BGBl. I S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Worte „außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

  1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet  
und
  2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.“
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.“
4. In § 9 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Worte „Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „einem Jahr“ durch die Worte „mindestens 6 Monaten“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,“.
  - b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und“.
7. § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer

  - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
  - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;“.
8. In § 17 Abs. 1 werden die Worte „den Laufbahnen“ durch die Worte „einer Laufbahn“ ersetzt und folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“. Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.“
9. § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
und“.
10. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.
  - b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,“.
11. § 21 a Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.
12. § 24 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

## 13. § 28 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

## b) Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren,
zum Oberst	nach 13 Jahren.“

## 14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der in § 33 Abs. 1 für die Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in dieser Vorschrift vorgesehenen Auswahllehrgangs“ durch die Worte „mit Ausnahme der in § 21 a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Soldaten“ durch das Wort „Soldat“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „nicht älter als 30 Jahre ist“ durch die Worte „das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.

15. In § 36 Nr. 3 werden die Worte „§ 9 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 4 Nr. 1“ und die Worte „§ 22 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

## 16. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

## Einstellung von Sanitätsoffizieren

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 können Apotheker für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes auch dann eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 nicht vorliegen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1989 können für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes abweichend von § 26 Abs. 3 Bewerber als Oberstabsarzt eingestellt werden, wenn sie nach der Approbation eine Weiterbildung zum Arzt mit Gebietsbezeichnung erfolgreich abgeschlossen haben.“

**Artikel 2**

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1988

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
R. Scholz

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung**

**Vom 4. Juli 1988**

Auf Grund des Artikels 2 der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 4. Juli 1988 (BGBl. I S. 994) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung in der ab 9. Juli 1988 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 233),
2. die am 1. Mai 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 24. April 1980 (BGBl. I S. 466),
3. die am 25. März 1983 in Kraft getretene Verordnung vom 16. März 1983 (BGBl. I S. 306),
4. die am 9. Juli 1988 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 2 bis 4 wurden erlassen auf Grund der §§ 27 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), von denen § 27 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist.

Bonn, den 4. Juli 1988

Der Bundesminister der Verteidigung  
R. Scholz

**Verordnung  
über die Laufbahnen der Soldaten  
(Soldatenlaufbahnverordnung – SLV)**

**Inhaltsübersicht**

	§		§
<b>Abschnitt I</b>		<b>Truppenoffiziere</b>	
<b>Allgemeines</b>		mit wissenschaftlicher Vorbildung . . . . .	22
Grundsatz . . . . .	1	Umwandlung des Dienstverhältnisses . . . . .	23
Ordnung der Laufbahnen . . . . .	2	b) Sanitätsdienst	
Einstellung . . . . .	3	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter . . . . .	24
Einstellung von Frauen . . . . .	3a	Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter . . . . .	25
Beförderung . . . . .	4	Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätssoffizier . . . . .	26
Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel . . . . .	5	Beförderung der Sanitätssoffiziere . . . . .	27
Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve . . . . .	6	c) Militärmusikdienst . . . . .	28
		d) Militärgeographischer Dienst . . . . .	29
<b>Abschnitt II</b>		e) Militärfachlicher Dienst	
<b>A. Laufbahngruppe der Mannschaften</b>		Voraussetzungen für die Zulassung . . . . .	30
1. Soldaten auf Zeit		Beförderung der Offizieranwärter . . . . .	31
Voraussetzungen für die Einstellung . . . . .	7	Beförderung der Offiziere . . . . .	32
Einstellung als Obergefreiter . . . . .	8	f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes . . . . .	33
Beförderung der Mannschaften . . . . .	9		
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve . . . . .	10	2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grund- wehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve . . . . .	34
<b>B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere</b>			
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		<b>Abschnitt III</b>	
Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter . . . . .	11	<b>Übergangs- und Schlußvorschriften</b>	
Beförderung der Unteroffizieranwärter . . . . .	12	Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen . . . . .	35
Einstellung als Unteroffizier . . . . .	13	Ausnahmen . . . . .	36
Beförderung der Unteroffiziere . . . . .	14	(weggefallen) . . . . .	37
Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaf- ten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere . . . . .	15	Einstellung in die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitäts- dienstes, Beförderungen . . . . .	38
Ernennung zum Berufssoldaten . . . . .	16	(weggefallen) . . . . .	39
2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve . . . . .	17	Beförderung der Offizieranwärter . . . . .	40
<b>C. Laufbahngruppe der Offiziere</b>		Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern . . . . .	41
1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit		Zulassung von Unteroffizieren im Flugsicherungskontroll- dienst zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes . . . . .	42
a) Truppendienst		Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes . . . . .	43
Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter . . . . .	18	Einstellung von Sanitätssoffizieren . . . . .	44
Beförderung der Offizieranwärter . . . . .	19	Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung . . . . .	45
Beförderung der Offiziere . . . . .	20	Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes . . . . .	46
Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst . . . . .	21	Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr . . . . .	47
Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI . . . . .	21a	(Inkrafttreten) . . . . .	48

## Abschnitt I Allgemeines

### § 1

#### Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

### § 2

#### Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

### § 3

#### Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

### § 3a

#### Einstellung von Frauen

Frauen können nur auf Grund freiwilliger Verpflichtung und nur in die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden.

### § 4

#### Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit vor Ablauf eines Jahres nach der

Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

„(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tage der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad endgültig verliehen worden ist.“

### § 5

#### Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden. Während des Grundwehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.

(3) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 des Soldatengesetzes) ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Gleiches gilt, wenn ein Offizieranwärter, der die Offizierprüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht, wegen Zeitablaufs aus der Bundeswehr ausscheidet (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes). Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

### § 6

#### Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d.R.)“ hinzugesetzt. Nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrpflicht dürfen sie ihren in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad mit dem Zusatz „der Reserve (d.R.)“ weiterführen.

**Abschnitt II****A. Laufbahngruppe der Mannschaften****1. Soldaten auf Zeit****§ 7****Voraussetzungen für die Einstellung**

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet  
und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

**§ 8****Einstellung als Obergefreiter**

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen im Truppendienst und im Sanitätsdienst kann mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

**§ 9****Beförderung der Mannschaften**

(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 12 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 24 Monaten.

Die Beförderung zum Hauptgefreiten setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 4 Jahren voraus.

(2) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Ein Obergefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von § 4 Abs. 3 nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden.

(4) Zum Dienstgrad Hauptgefreiter kann auch befördert werden, wer

1. seit seiner Ernennung zum Gefreiten mindestens 6 Monate in einer Tätigkeit verwendet wurde, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert,  
und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt hat.

**2. Soldaten,  
die den Grundwehrdienst leisten,  
und Angehörige der Reserve****§ 10**

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 2 Wochen befördert werden. An Stelle der Dienstzeit von mindestens 6 Monaten vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 9 Abs. 4 Nr. 1) tritt ein Wehrdienst von mindestens 2 Wochen. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

(3) Die Beförderung von Angehörigen der Reserve, die zu einer Mobilmachungsübung einberufen werden, ist abweichend von Absatz 2 nach einem Wehrdienst von mindestens 6 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung, zulässig.

**B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere****1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit****§ 11****Voraussetzungen für die Einstellung  
als Unteroffizieranwärter**

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben  
und
3. eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat  
und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

**§ 12****Beförderung der Unteroffizieranwärter**

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon

mindestens 6 Monate in einem Gefreitendienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 13

#### Einstellung als Unteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier kann eingestellt werden

1. im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer
    - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat oder
    - b) die Abschlußprüfung in einem der Verwendung entsprechenden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
  2. im Sanitätsdienst, wer
    - a) die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Masseur und medizinischer Bademeister, Masseur oder Krankengymnast besitzt oder
    - b) als Drogist die Gehilfenprüfung oder als Zahntechniker die Gesellenprüfung bestanden hat und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;
  3. im Militärmusikdienst, wer eine Orchesterschule mit Erfolg abgeschlossen hat
 

oder

eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische Ausbildung bei einem Lehrer eines musikalischen Bildungsinstituts oder einem Mitglied eines Kulturorchesters und eine einjährige Orchestererfahrung nachweist;
  4. im militärgeographischen Dienst, wer den Berufsgruppen der Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Kartographen oder Fotogrammeter angehört und die staatliche Abschlußprüfung oder die entsprechende Lehrabschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### Beförderung der Unteroffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberstabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 16 Jahren seit Ernennung zum Feldwebel  
und
2. eine Dienstzeit von mindestens 6 Jahren seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.

Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

### § 15

#### Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)“.

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

### § 16

#### Ernennung zum Berufssoldaten

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebeldienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

#### 2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

### § 17

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“. Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Mannschaften zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Unteroffizier eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveunteroffizier-Anwärter (RUA)“.

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 4 Wochen abzuleisten; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK – Kapitän auf Kleiner Fahrt – besitzt.

## C. Laufbahngruppe der Offiziere

### 1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

#### a) Truppendienst

#### § 18

#### Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

#### § 19

#### Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,

zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

#### § 20

#### Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

zum Hauptmann	nach 4 Jahren und 6 Monaten,
zum Major	nach 8 Jahren und 6 Monaten,
zum Oberst	nach 14 Jahren und 6 Monaten.

#### § 21

#### Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. ein der Verwendung entsprechendes Studium an einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule abgeschlossen hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine betriebswirtschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung einer Höheren Wirtschaftsfachschule bestanden oder einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder

einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW – nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt – oder CIW – Schiffingenieur W – besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten,
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ausbildung zum graduierten Ingenieur, zum graduierten Betriebswirt oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder CIW ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

#### § 21a

##### Truppenoffiziere der Marine mit dem Befähigungsnachweis AG oder CI

(1) In den Truppendienst der Marine kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit im Dienstgrad Leutnant zur See, nach Vollendung des 26. Lebensjahres als Oberleutnant zur See eingestellt werden, wer

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand  
und
3. das Befähigungszeugnis AG – Kapitän auf Großer Fahrt – oder CI – Schiffingenieur – besitzt.

(2) Die Laufbahn beginnt mit dem Einstellungsdienstgrad.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Ernennung zum Berufssoldaten muß der Soldat mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; der Bundesminister der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 3 bleibt unberührt.

#### § 22

##### Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat  
und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 3 Jahren,
zum Oberst	nach 10 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung zum Major ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

#### § 23

##### Umwandlung des Dienstverhältnisses

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

#### b) Sanitätsdienst

#### § 24

##### Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die nach den Approbationsordnungen für Ärzte, Apotheker oder Tierärzte oder die nach der Prüfungsordnung für Zahnärzte bei dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nachzuweisende Schulbildung besitzt  
und
3. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)“.

#### § 25

##### Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,

zum Fähnrich nach 21 Monaten,  
zum Oberfähnrich nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

#### § 26

##### Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
3. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Außerdem müssen Apotheker den Ausweis für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. An die Stelle der staatlichen Prüfung als Lebensmittelchemiker kann auch ein für die Verwendung als Apotheker in der Bundeswehr förderliches weiteres abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Ausbildung treten, die mit der Promotion abschließt.

(3) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

(4) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist frühestens nach einem Wehrdienst von einem Jahr zulässig; der Bundesminister der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

#### § 27

##### Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär  
oder Oberstabsapotheker nach 2 Jahren,  
zum Oberstarzt, Oberstveteterinär  
oder Oberstapotheker nach 10 Jahren.

#### c) Militärmusikdienst

#### § 28

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann eingestellt werden, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
3. die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat und
4. sich für 15 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Militärmusikoffizier-Anwärter (MilMusikOA)“.

(3) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten,
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten,
zum Fähnrich	nach 21 Monaten,
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten,
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden. § 19 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(5) Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus.

(6) Die Ausbildung zum Offizier des Militärmusikdienstes endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

(7) Die Beförderung der Offiziere ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major	nach 7 Jahren,
zum Oberst	nach 13 Jahren.

(8) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat,
2. Offizier der Reserve ist,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

zum Major nach 3 Jahren,  
zum Oberst nach 10 Jahren.  
Die Laufbahn beginnt im Falle des Satzes 2 mit dem Dienstgrad Hauptmann.

#### d) Militärgeographischer Dienst

##### § 29

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat  
und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

#### e) Militärfachlicher Dienst

##### § 30

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt  
und
2. als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

(2) Nach der Zulassung führen Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Oberfeldwebel führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(3) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 3 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. An Stelle des Dienstgrades Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

##### § 31

##### Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels, Hauptfeldwebels, Stabsfeldwebels und Oberstabsfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

zum Oberfähnrich nach 2 Jahren,

zum Leutnant nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr als Oberfeldwebel.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

##### § 32

##### Beförderung der Offiziere

Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

#### f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

##### § 33

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)“.

(3) § 19 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auf die Ausbildungs- und Beförderungszeit je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden können. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung zum Offizier werden Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel zu Leutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 3 Satz 3), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)“. An Stelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

#### 2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve

##### § 34

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. Werden die Anwärter in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht

zum Offizier der Reserve eignen, so entfällt der Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)“. § 33 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 21 a, 22, 26 Abs. 1 und 3, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 21 a Abs. 1 Nr. 1 und in § 33 Abs. 1 festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in § 33 Abs. 1 vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Soldat auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt werden. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 4 Wochen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Reserveoffizier-Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 4 Wochen zu leisten.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

### Abschnitt III

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 35

#### **Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen**

Der Bundesminister der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

##### § 36

#### **Ausnahmen**

Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung für einzelne Fälle oder für

Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

#### 1. Höchstalter für die Einstellung:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1,

§ 8 Abs. 2,

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1,

§ 13 Abs. 2,

§ 18 Abs. 1 Nr. 1,

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4,

§ 21 a Abs. 1 Nr. 1,

§ 24 Abs. 1 Nr. 1,

§ 28 Abs. 1 Nr. 1;

#### 2. Mindestalter für die Zulassung:

§ 33 Abs. 1;

#### 3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:

§ 4 Abs. 3,

§ 9 Abs. 4 Nr. 1,

§ 12 Satz 1,

§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1,

§ 19 Abs. 1,

§ 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4,

§ 21 Abs. 5,

§ 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2,

§ 25 Abs. 1,

§ 27,

§ 28 Abs. 3 Satz 1, Abs. 7 und 8 Satz 3,

§ 29 Abs. 2,

§ 31 Abs. 2,

§ 32,

§ 33 Abs. 3 Satz 1;

#### 4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:

§ 3 Abs. 2,

§ 4 Abs. 2;

#### 5. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:

§ 14 Abs. 1 Nr. 2,

§ 20 Abs. 2.

##### § 37

(weggefallen)

##### § 38

#### **Einstellung in die Laufbahn der Unteroffiziere des Sanitätsdienstes, Beförderungen**

(1) Bis zum 31. Dezember 1978 kann als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Feldwebel im Sanitätsdienst eingestellt werden, wer als Drogist mit Drogistengehilfenzeugnis die Drogistenakademie mit Erfolg besucht, eine Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten oder pharmazeutisch-technischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen oder als Zahntechniker die Meisterprüfung bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

(3) Die Ernennung zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres und erst nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr zulässig.

(4) Die Beförderung eines Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt abweichend von § 14 Abs. 2 eine Verpflichtungszeit von mindestens 8 Jahren voraus.

#### § 39

(weggefallen)

#### § 40

##### **Beförderung der Offizieranwärter**

(1) Bis zum 31. Dezember 1977 können Offizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Monaten zum Leutnant befördert werden.

(2) Bei Beförderungen bis zum Leutnant ist § 4 Abs. 3 nicht anzuwenden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden. Bei Offizieranwärtern für besondere Verwendungen im Truppendienst findet § 21 Abs. 5 Satz 4 Anwendung.

#### § 41

##### **Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern**

Bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die bis zum 31. Dezember 1974 nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

#### § 42

##### **Zulassung von Unteroffizieren im Flugsicherungskontrolldienst zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes**

Bis zum 31. Dezember 1980 können Unteroffiziere im Flugsicherungskontrolldienst, die den Befähigungsnachweis für den Flugsicherungsbereichskontrolldienst oder Flugsicherungsanflugkontrolldienst oder die Befähigungsnachweise für den Flugsicherungsplatz- und Landekontrolldienst besitzen, bei Eignung auch ohne die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und des § 31 Abs. 1 zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden.

#### § 43

##### **Beförderung der Offizieranwärter und der Offiziere des militärfachlichen Dienstes**

(1) Bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die bis zum 31. Dezember 1974 zu dieser Laufbahn zugelassen wor-

den sind, werden auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel angerechnet.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Beförderung der Offizieranwärter und Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Flugsicherungskontrolldienst die genannten Zeiten angerechnet, wenn die Soldaten bis zum 31. Dezember 1980 zu dieser Laufbahn zugelassen worden sind. Außerdem können bis zu 3 Jahre Wehrdienst im Flugsicherungskontrolldienst angerechnet werden.

(3) Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig. Offizieranwärter brauchen den Dienstgrad Oberfähnrich nicht zu durchlaufen.

#### § 44

##### **Einstellung von Sanitätsoffizieren**

(1) Bis zum 31. Dezember 1989 können Apotheker für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes auch dann eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 nicht vorliegen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1989 können für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes abweichend von § 26 Abs. 3 Bewerber als Oberstabsarzt eingestellt werden, wenn sie nach der Approbation eine Weiterbildung zum Arzt mit Gebietsbezeichnung erfolgreich abgeschlossen haben.

#### § 45

##### **Beförderung von Truppenoffizieren mit wissenschaftlicher Vorbildung**

Offiziere, die bis 30. April 1980 auf Grund des § 22 Abs. 1 und 2 als Hauptmann eingestellt worden sind, können ohne vorherige erfolgreiche Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang zum Major befördert werden.

#### § 46

##### **Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes**

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 22 Abs. 3), steht gleich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist.

#### § 47

##### **Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr**

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben, und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz oder den Bereitschaftspolizeien der Länder angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind. Gleiches gilt für ehemalige Beamte des Zollgrenzdienstes oder des Grenzzolldienstes, die bis zum 31. Dezember 1976 in die Bundeswehr eingestellt worden sind.

§ 48

(Inkrafttreten)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Beilage: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Preis der Beilage: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Nachtrag  
zum 30. Juni 1988  
sowie erschienen**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 448 Seiten

Die Neuauflage 1987 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1987 – Format DIN A4 – Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 34,50 DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%